

Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), in der jeweils geltenden Fassung, und in Verbindung mit § 87 Abs. 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]), in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Eichwalde.

§ 2 Ablösebetrag je Stellplatz

Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seiner Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 87 Abs. 4 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Stellplatz ein Ablösebetrag von 7.550,00 EUR zu zahlen. Der Geldbetrag je Stellplatz entspricht den anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbs- und Herstellungskosten für 18 m² Stellplatz- und Bewegungsfläche.

§ 3 Ablösebetrag je Abstellplatz für Fahrräder

Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seiner Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 87 Abs. 5 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je abzulösenden Abstellplatz für Fahrräder ein Ablösebetrag von 470,00 EUR zu zahlen. Der Geldbetrag je Abstellplatz für Fahrräder entspricht den anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbs- und Herstellungskosten für 2 m² für die Abstellfläche für Fahrräder.

§ 4 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde Eichwalde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft. Auf die Vollstreckungsunterwerfungserklärung kann die Gemeinde verzichten, wenn der Ablösebetrag durch den Bauherrn schon gezahlt wurde.

§ 5 In - Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 21.04.2016 außer Kraft.

Eichwalde, 15.05.2024

gez. Jörg Jenoch,
Bürgermeister